

lage erschienen ist. An die Spitze stellt er ein wertvolles Literaturverzeichnis zu den einzelnen Abschnitten und behandelt dann nach einer vorzüglichen Einleitung die Lehre von Gott, von der Schöpfung, Erlösung, Heiligung, den Sakramenten und den letzten Dingen. Dabei vermeidet er fremde Sprachen, übersetzt alle Zitate ins Deutsche und erreicht damit, daß das Buch auch für gebildete Laien sehr brauchbar ist. Besonders begrüßenswert erscheint es, daß Verfasser der Klarlegung der Lebenswerte der dogmatischen Lehren eine besondere Aufmerksamkeit widmet und so dem Buche eine wohlthiende religiöse Wärme verleiht. Freilich kann in einem solch kurzen Grundriss vieles dogmatische Lehrgut nur angedeutet, können zahlreiche Probleme nur flüchtig berührt werden, muß viel Wissenswertes unerwähnt bleiben und werden die Beweise wenig befriedigen. Daher wird es oft notwendig sein, des Verfassers bereits zitiertes Lehrbuch einzusehen. Trotzdem kann der Laie aus diesem handsamen Büchlein eine vortreffliche, abgerundete Kenntnis der katholischen Dogmatik schöpfen, während es dem Theologen zur Wiederholung und Auffrischung bereits erworbenen Wissens ausgezeichnete Dienste leisten wird.

Salzburg.

Dr. Widauer.

- 6) **Das heiligste Sakrament des Altares.** Von Dr. Konstantin Gutbierlet, Domkapitular und Professor. 8° (IV u. 260). Regensburg, G. J. Manz.

Es mag genügen, von dieser schönen Monographie über das Geheimnis des Altares eine kurze Anzeige zu erstatten. Sie schließt sich würdig den übrigen, zur gleichen Serie gehörenden, bei Manz erschienenen Bänden desselben Verfassers: „Gott, der Einige und Dreifaltige“, „Gott und die Schöpfung“, „Der Gottmensch Jesus Christus“, „Die Gottesmutter“ an. Der Name des gefeierten Philosophen und Dogmatikers bürgt dafür, daß die Lehre über das wunderbarste Sakrament ebenso solid und klar, als vollständig und in warm empfundener Weise dargelegt wird. Das Buch zerfällt in zwei Teile. Im ersten, „Das Geheimnis des Leibes und Blutes des Herrn“, werden alle dogmatischen Wahrheiten berührt, die sich auf die reale Gegenwart Christi und das eucharistische Sakrament beziehen, und zugleich auch apologetisch gewürdigt. Einen schönen und tief ins praktische Leben eingreifenden Abschluß findet dieser Teil durch die beiden Abhandlungen: „Das Brot des Lebens“ und „Das Brot der Engel“. — Der zweite Teil handelt vom heiligen Messopfer und schließt mit „Fromme Erwägungen des Kardinals Bona für den Priester, der das heilige Opfer darzubringen hat“ und mit einem Auszug „Aus der Liturgie des heiligen Johannes Chrysostomus“. Das inhaltreiche Werk wird nicht nur für den Selbstunterricht und die Erbauung, sondern auch für homiletische Zwecke und den Religionsunterricht vorzügliche Dienste leisten und auch gebildete Laien werden es mit großem Nutzen lesen. Manche zutreffende Gedanken, welche die moderne liturgische Bewegung und Forschung zutage gefördert haben, z. B. über die Opferidee, die Epiklese und dergleichen könnten bei einer Neuauflage sicher mit Nutzen berücksichtigt werden.

Salzburg.

Dr. Widauer.

- 7) **Das Strafrecht des Cod. jur. can.** Von Dr. Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (X u. 248). Paderborn 1920, Schöningh.

Das Prozeßrecht des Cod. jur. can. Von Dr. Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (IV u. 287). Paderborn, Schöningh.

Das katholische Missheherecht nach dem Cod. jur. can. Von Dr. Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (56). Paderborn, Schöningh.

Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Cod. jur. can. Von Dr. Eduard Eichmann, Univ.-Prof. in München (XVI u. 752). Paderborn, Schöningh.

Der ehemalige Wiener, nunmehr Münchener Kanonist hat in den letzten Jahren die kanonistische Literatur sehr bereichert.

Was die zwei ersten Werke anlangt, so sei bemerkt, daß der Verlag Schöningh gleich nach dem Erscheinen des Cod. jur. can. einen deutschen Kommentar veröffentlichte wollte. Prof. Eichmann hatte die Bearbeitung des Strafrechtes übernommen. Unüberwindliche Schwierigkeiten hinderten die Herausgabe des Kommentars. Nun erscheinen Eichmanns Vorarbeiten als selbständige Werke. Soviel zur Vorgeschichte.

1. Im Strafrecht bringt der Verfasser das geltende Recht zur Darstellung und beschränkt sich auf eine allgemeine geschichtliche Uebersicht. In der Stoffanordnung wird die Reihenfolge des Kodex eingehalten, jedoch entsprechend der wissenschaftlichen Methode durch stete Verweisungen der Zusammenhang aufgezeigt. Mit Recht vermeidet der Verfasser den Abdruck einzelner Gesetzesstellen. Der Leser soll sich gewöhnen, an der Hand des Kodex das Kirchenrecht zu studieren. Das Lehrbuch soll hiebei nur Führer sein. Die Riesenarbeit, welche im Buche steht, lernt man erst kennen, wenn man das Werk gründlich studiert. Freilich ist im kanonischen Strafrecht ein derartiges Detail aufgehäuft, daß das Gedächtnis des gewöhnlichen Menschenkindes veragt. Nicht bloß die von selbst eintretenden Strafen sind zahlreich, auch die Strafen sind in ihren Wirkungen überaus mannigfaltig. Möge das vorliegende Werk zum Studium anregen!

Im einzelnen sei bemerkt: Daß in der apostolischen Zeit der Ausschluß aus der Kirche durch die Gemeinde geschah, in der nachapostolischen Zeit durch die Bischöfe und Priester (Strafrecht S. 5, Strafprozeß S. 14), kann doch wohl nur im Sinne von „unter Mitwirkung der Gemeinde“ verstanden werden. Ebenso wäre S. 10 der Ausdruck völlige Ausschließung zu erläutern. Ob can. 1557, § 1, 1, qui tenent supremum principatum nur auf Monarchen zu beziehen ist? Die Formulierung in can. 2254 und 2290 per epistolam et confessarium S. 88, 110, bedarf für die Praxis wohl einer näheren Erklärung (vgl. Höller-Mair, Pro praxi confessariorum, 1924, 38.)

2. Auch im Prozeßrecht hält der Verfasser sich an die Reihenfolge des Kodex. Es hat dies entschieden seine Vorteile. Freilich hat derjenige, welcher auf diese Weise den kanonischen Prozeß studiert, den praktischen Prozeßgang kaum inne. Es hängt dies damit zusammen, daß in can. 1552 ff. die allgemeinen Grundsätze über den Prozeß (Civil- wie Strafprozeß) zusammengestellt, in can. 1933 ff. ediglich einige Eigentümlichkeiten des Strafprozesses erwähnt, im übrigen aber auf die sinngemäße Anwendung des allgemeinen Teiles verwiesen wird (can. 1959). Das gleiche gilt für den Eheprozeß.

Im einzelnen sei bemerkt: Der Vergleich (S. 32) des forum externum und internum mit Recht und Moral hinkt doch ziemlich. S. 73 wäre über die kanonische Beweisregel auch der Nachsatz des can. 1791, § 2, welcher eine bedeutende Abschwächung bedeutet, anzufügen gewesen.

Eichmanns Strafrecht und Strafprozeß sind eine wertvolle Bereicherung der kanonistischen Literatur, sehr gut verwendbar in scholis et judiciis.

3. Das Schriftchen über das Mischehorecht wurde durch die Aufregung veranlaßt, die mancherorts über die Aufhebung der Konstitution Provida entstanden war. Mit Recht betont Eichmann, daß es sich bei dieser Gesetzgebung der katholischen Kirche lediglich um das Prinzip handelt: Einheit der Ehe im Glauben, Bewahrung vor Verlust des Glaubensgutes und des Seelenheiles. Jede Realpolitik muß da aufhören, wo die Grundsatzlosigkeit anfängt.

4. Nach den bisher besprochenen Spezialuntersuchungen ging der Verfasser an die Ausarbeitung eines Lehrbuches des Kirchenrechtes.

Vorausgeschickt wird (1 bis 33) die Lehre vom Recht, der Kirche und dem Kirchenrecht, eine kurze Aufzählung der Quellen des geltenden Kirchenrechtes, die Lehre vom Verhältnis von Kirche und Staat und eine kurze Übersicht über die Wissenschaft des Kirchenrechtes. Darauf schließt sich die Darstellung des geltenden Rechtes im Anschluß an den Kodex und unter Ausschluß der Rechtsgeschichte. Über die Vorteile und Nachteile einer Trennung der Rechtsdogmatik von der Rechtsgeschichte ist bereits sehr viel geschrieben worden, so daß hier auf die Streitfrage nicht eingegangen zu werden braucht. Wenn wir uns über das vorliegende Lehrbuch äußern sollen, so muß gesagt werden, daß dasselbe mit voller Beherrschung des Stoffes ungemein genau und präzis gearbeitet ist. Wie in den früheren Werken erwartet der Autor, daß der Leser sein Buch mit dem Kodex in der Hand studiere. Ein Studienbehelf, den der Prüfungskandidat mechanisch einlernen kann, ist Eichmanns Lehrbuch nicht. Der Leser muß den Stoff unter der Führung des Verfassers verarbeiten. Es verdient diese Methode keinen Tadel. Freilich, ob Zusammenstellungen von Rechtsbestimmungen, die erst später erörtert werden, für den Anfänger von großem Nutzen sind, mag bezweifelt werden (vgl. z. B. S. 68, 98, 120 und öfter). Wohl aus technischen Gründen wurden Zitate in den Text aufgenommen. Es leidet darunter etwas der Übersicht.

Um einzelnen seien folgende Bemerkungen gestattet: S. 150, A. 2: Lavant ist bis auf weiteres unmittelbar dem Apostolischen Stuhle unterstellt. S. 226 wird die Duldung eines peculium monasticum dependens auf Grund einer hundertjährigen Gewohnheit zugegeben. S. 307 durch den Tod der akatholischen Eltern soll das Weihehindernis des can. 987, n. 1, wegfallen. Ob mit Recht? Wegfall des Weihehindernisses wird vom Verfasser angenommen, auch bei immerwährender Ehescheidung. Das analoge Hindernis bei der Aufnahme in das Noviziat (siehe S. 216, A. 3) läßt er bestehen. S. 317 wird dem Staate das Recht zugesprochen, einfache Eheverbote aufzustellen. Lediglich im Anschluß an den Kodex wurde S. 429 das katechetische Amt besprochen. Deutsche Leser werden mit Rücksicht auf die Praxis hier etwas mehr erwarten. Ebenso wird S. 469 über die partikuläre Gestaltung des Patronatsrechtes wohl zu wenig gesagt. Reichlicher wurde einem anogen Wunsche S. 493 ff. hinsichtlich der Verträge entsprochen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

8) **Die Anstellung der Hilfspriester.** Eine kirchenrechtsgeschichtliche Untersuchung. Von Dr. Dominikus Lindner. (Münchener Studien zur historischen Theologie, Heft 3.) 8° (VIII u. 157). Kempten 1924, Kösel-Pustet.

Can. 476, § 3, des kirchlichen Rechtsbuches bestimmt, daß die pfarrlichen Hilfspriester im eigentlichen Sinne des Wortes (vicarii cooperatores) vom Bischof auditio parocho bestellt werden. In manchen Diözesen bedeutet diese Verfügung eine Neuerung, insofern ein unumschränktes Bestellungsrecht des Ortsordinarius bisher in Uebung stand. Der Verfasser zeigt uns nun an der Hand der Rechtsquellen, wie ursprünglich der Pfarrer sich seinen Gehilfen suchte und der Bischof nur darüber wachte, daß nicht Unfähige oder Unwürdige bestellt wurden. Im Grunde wurde auch durch das Tridentinum daran nichts geändert. Nur sollten im Bedarfsfalle die Pfarrer großer Seelsorgsbezirke zur Aufnahme von Hilfspriestern verhalten werden. Der Verfasser zeigt uns dann, wie im 17. und 18. Jahrhundert das bischöfliche Anstellungsrecht in der Diözese Freising und in der Erzdiözese Salzburg sich entwickelte und während des 19. Jahrhunderts etwa mit Ausnahme von Italien und der Schweiz sich beinahe auf die ganze katholische Kirche ausgedehnt hat. Bei dieser Darstellung ergaben sich zahlreiche hochinteressante rechts- und kulturgegeschichtliche Aus- und Seitenblicke. Mit Recht sieht der Verfasser den Hauptvorteil des neueren Anstellungsrechtes in dem öffentlich-